VERORDNUNG (EWG) Nr. 2825/77 DES RATES

vom 28. November 1977

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftskontingents für bestimmtes Rindfleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle ex 16.02 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta (1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (2) sieht in Artikel 7 vor, daß die Gemeinschaft ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 650 Tonnen für bestimmtes Rindfleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, sogenanntes „stewed steak", der Tarifstelle ex 16.02 B III b) 1 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet. Diese Zollbegünstigung gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls bis zum 30. Juni 1978. Auch Artikel 10 des Protokolls sieht eine Abweichung von den Ursprungsregeln vor, die im Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (3) festgesetzt sind. Die Gemeinschaft hat bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 1693/77 des Rates (4) ein Zollkontingent von 375 Tonnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1977 eröffnet. Es ist somit angezeigt, für das erste Halbjahr 1978 ein Gemeinschaftszollkontingent von 275 Tonnen zu eröffnen.

Es ist insbesondere sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft ständig gleichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewährt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei den betreffenden Waren möglichst weitgehend wiedergegeben wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Waren aus Malta und andererseits nach den wirtschaftlichen Aussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die verfügbaren Statistiken der Gemeinschaft geben keinen Aufschluß über die Marktlage der Mitgliedstaaten bei diesen Waren. Es darf aber angenommen werden, daß diese Waren fast ausschließlich in einem einzigen Mitgliedstaat vermarktet werden. Um eine gerechte Aufteilung der Kontingentsmenge auf die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Lage eine nennenswerte Beteiligung jedes Mitgliedstaats vorzusehen.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents in einer Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall etwa 90 v. H. der Kontingentsmenge betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und so-

(1) Die Stellungnahme wurde am 18. 11. 1977 abgegeben (noch nicht im Amtsblatt erschienen).
(2) ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1977, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 111 vom 28. 4. 1976, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 188 vom 28. 7. 1977, S. 12.

weit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1978 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in Malta im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 275 Tonnen vollständig ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht: B. andere: III. andere: b) andere: 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend: bb) andere

(2) In Abweichung von den in Anhang II des Ursprungsprotokolls enthaltenen besonderen Vorschriften für die Tarifnummer 16.02, wonach die Waren des Kapitels 2, die nicht Ursprungswaren sind, nicht verwendet werden dürfen, gilt in Malta hergestelltes „stewed steak" in Dosen auch dann als Ursprungsware Maltas, wenn diese Bedingung nicht eingehalten wird; dabei müssen jedoch die übrigen bei dieser Tarifnummer anwendbaren Bedingungen erfüllt sein.

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 für Waren, die auf Grund der Ausnahmeregelung dieses Absatzes Ursprungswaren sind, müssen in Feld Nr. 7 folgende Bescheinigung enthalten:

„Derogations stewed steak".

Artikel 2

(1) Von dem Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 250 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 30. Juni 1978 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Benelux	2 Tonnen,
Dänemark	2 Tonnen,
Deutschland	2 Tonnen,
Frankreich	2 Tonnen,
Irland	2 Tonnen,
Italien	2 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	238 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 25 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mit-

gliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Mai 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. April 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Mai 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. April 1978 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Mai 1978 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellten Einfuhren Maltas festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 1977.

Im Namen des Rates
Der Präsident
L. OUTERS